

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b593c219-91aa-3544-b5fb-8d93a086ca20

Bibliografie

Titel Gewerbeordnung

Redaktionelle Abkürzung GewO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7100-1

§ 111 GewO - Pflichtfortbildungen

- (1) Ist der Arbeitgeber durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, durch Tarifvertrag oder Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderliche Fortbildung anzubieten, dürfen dem Arbeitnehmer die Kosten hierfür nicht auferlegt werden.
- (2) ¹Fortbildungen nach Absatz 1 sollen während der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden. ²Soweit Fortbildungen nach Absatz 1 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, gelten sie als Arbeitszeit.

